

Wegleitung zur Liquidation/Auflösung eines Investmentunternehmens nach IUG

Publikation: Website FMA

Diese Wegleitung enthält einen allgemeinen Überblick über den Ablauf und die notwendigen Schritte bei der Liquidation eines Investmentunternehmens nach Art. 17 des Gesetzes über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien (IUG).

1. Auflösungsbeschluss der Fondsleitung für einen Anlagefonds oder ein Segment: Einzureichende Unterlagen

Schriftliche Meldung an die FMA mit folgendem Inhalt:

- Kopie des Beschlusses der Fondsleitung zur Liquidation/Auflösung des Anlagefonds oder des Segmentes
- Angabe des Grundes der Liquidation/Auflösung
- Bestätigung der Verwahrstelle über die Einstellung des Anteilshandels (Datum der Einstellung bekannt geben)
- Kopie der Publikation zum Beschluss über die Auflösung des Anlagefonds / Segmentes im / in den Publikationsorgan(en) des Anlagefonds (ist der Anlagefonds in anderen Ländern zum Vertrieb zugelassen, ist die Publikation auch dort zu veröffentlichen)
- im Falle der Liquidation/Auflösung eines Segmentes bei Verbleib zumindest eines weiteren Fondssegmentes ist Folgendes zusätzlich zu beachten:
Es ist ein Gesuch auf Genehmigung einer Prospektänderung einzureichen. Es handelt sich hierbei um ein Prospektänderungsgesuch, bei dem die Segmentbezüge zum liquidierten Segment zu entfernen sind. Diese Prospektänderung ist seitens der FMA zu genehmigen.

Durch die FMA: Sie erhalten eine Bestätigung über die Kenntnisaufnahme des Liquidationsbeschlusses. Des Weiteren wird die Rechnung zu den angefallenen Aufsichtsabgaben pro rata temporis erstellt und übermittelt.

Hinweis:

Im Falle eines Fonds mit befristeter Dauer ist dessen vorzeitige Auflösung gemäss Art. 74 Abs. 2 Bst. b IUG bei der FMA zu beantragen.

2. Liquidationsverfahren

- Einreichung des Abschlussberichtes (Liquidationsbilanz und Erfolgsrechnung) der Revisionsstelle an die FMA
- Bekanntgabe der Schlusszahlung an die FMA
- Kopie der Veröffentlichung über den Liquidationspreis an die Anteilsinhaber im / in den Publikationsorgan(en) des Anlagefonds / Segmentes (ist der Anlagefonds in anderen Ländern zum Vertrieb zugelassen, ist die Publikation auch dort zu veröffentlichen)
- Einreichung der folgenden Unterlagen nach Abschluss der Liquidation an FMA:
 - Bestätigung der Depotbank betreffend Auszahlung Liquidationserlös.
 - Bestätigung der Depotbank, dass der Anlagefonds / Segment über kein Vermögen mehr verfügt und alle Konten saldiert wurden.
 - Nachweis der Löschung des Anlagefonds im Öffentlichkeitsregister (Auszug).

Hinweis:

Falls der Anlagefonds im Ausland zum Vertrieb zugelassen ist, Meldung der Liquidation sowie dessen Abschluss an die ausländische(n) Aufsichtsbehörde(n). Ab Liquidationsabschluss bis zur Löschung des In-

vestmentunternehmens im Öffentlichkeitsregister sind die Berichtspflichten nach Art 14. IUG in Verbindung mit Art. 20 IUV sowie deren Publikation gemäss Art 21 IUV weiterhin zu erfüllen. Darüber hinaus bleibt die Pflicht zur Erstellung eines Revisionsberichtes nach Art. 98 IUG bestehen.

3. Spezialfall – Teilauszahlung eines Anlagefonds in Liquidation

Die FMA kann im Einzelfall mit Verfügung andere Liquidationsverfahren genehmigen, wenn der Zweck dieses Gesetzes nicht gefährdet ist (Art. 17 Abs. 2 IUG).

Dabei gilt folgender Grundsatz:

Durch die Auszahlung des Liquidationserlöses in Teilbeträgen dürfen dem Fondsvermögen keine Mehrkosten entstehen.

Zusätzlich zu den unter Punkt 1 ausgeführten Bestimmungen gilt es den nachstehenden Prozess einzuhalten:

3.1 Teilauszahlung

- Einreichung der Bestätigung der Revisionsstelle an die FMA über die Einhaltung des oben genannten Grundsatzes
- Bekanntgabe der Teilauszahlung an die FMA
- Veröffentlichung der Auszahlungsmodalitäten im /in den Publikationsorgan(en) des Anlagefonds/ Segmentes (ist der Anlagefonds in anderen Ländern zum Vertrieb zugelassen, ist die Publikation auch dort zu veröffentlichen)

3.2 Schlusszahlung

Es gelten die unter Punkt 2 ausgeführten Bestimmungen.

4. Einzureichende Unterlagen und formeller Ablauf bei einer Anlagegesellschaft

In Bezug auf die Liquidation einer Anlagegesellschaft sind zunächst die Punkte 1 bzw. 2 für die Liquidation des Fondsvermögens massgebend. Der Liquidationsbeschluss ist durch die Generalversammlung der AGmvK zu treffen, dies unabhängig davon, ob es sich um eine selbst- oder fremdverwaltete AGmvK handelt.

Verfügt die Anlagegesellschaft über kein Fondsvermögen mehr und sind keine Anteile mehr ausstehend, legt die Anlagegesellschaft ihre Bewilligung nach IUG bei der FMA zurück. Eine allfällige Liquidation der Anlagegesellschaft selbst unterliegt danach dem Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR).

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des PGR, welche sich auf die jeweilige Rechtsform des Fonds beziehen.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Wertpapiere
Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73
Fax: +423 236 73 74
E-Mail: info@fma-li.li

Stand: September 2012